

804/AB
Bundesministerium vom 07.04.2020 zu 756/J (XXVII. GP)
Finanzen

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.092.387

Wien, 7. April 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 756/J vom 10. Februar 2020 der Abgeordneten Josef Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Gemäß Punkt 3.1. der Mitteilung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 7 Abs. 5 ÖIAG-Gesetz 2000 ist Berechnungsgrundlage für die Höchstgrenzen (Limits) für das eingesetzte Kapital sowie aufzunehmende Finanzierungen und Garantien der Durchschnitt der von der Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG) (vormals Österreichische Bundes- und Industriebeteiligungen GmbH [ÖBIB]) in den vorangegangenen beiden Geschäftsjahren an den Bund ausgeschütteten Dividenden, zuzüglich der in diesem Zeitraum direkt an den Bund ausgeschütteten Dividenden der im Gewinnermittlungszeitraum gemäß § 7a ÖIAG-Gesetz 2000 verwalteten Beteiligungen.

Für das Jahr 2020 setzt sich die Berechnungsgrundlage somit aus den in den Geschäftsjahren 2018 und 2019 von der ÖBAG bzw. vormaligen ÖBIB an den Bund ausgeschütteten Dividenden, zuzüglich der in diesem Zeitraum direkt an den Bund ausgeschütteten Dividenden der im Gewinnermittlungszeitraum gemäß § 7a ÖIAG-Gesetz 2000 verwalteten

Beteiligungen¹, zusammen. Die an den Bund von der ÖBAG ausgeschüttete Dividendenzahlung ergibt sich u.a. aus dem im öffentlichen Firmenbuch abrufbaren Hauptversammlungsprotokoll, jene von der vormaligen ÖBIB an den Bund aus der im Internet zugänglichen Analyse des Budgetdienstes (Budgetvollzug Jänner bis Dezember 2018).

Zu 2.:

Angemerkt wird, dass weder das Bundesministerium für Finanzen noch ein Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen Mitglied des Aufsichtsrates der ÖBAG ist.

Unternehmensspezifische Angaben zur strategischen Ausrichtung der im Portfolio der ÖBAG enthaltenen Beteiligungen sowie von Dividendenvorschau- und Planungswerten können aufgrund von kapitalmarkt- und aktienrechtlichen Vorschriften nicht veröffentlicht werden.

Zu 3. und 5.:

Gemäß § 6 Abs. 4 ÖIAG-Gesetz 2000, idGf, ist der Vorstand der ÖBAG unter Einhaltung der aktien- und börserechtlichen Bestimmungen verpflichtet, dem Bundesminister für Finanzen jederzeit über alle wesentlichen Angelegenheiten und Entscheidungen der ÖBAG zu berichten und über Aufforderung dem Bundesminister für Finanzen sämtliche Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Zudem richtet die ÖBAG für die Darstellung von Standort-Maßnahmen einen eigenen Rechnungskreis ein und hat die ÖBAG gemäß Punkt 4. der Mitteilung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 7 Abs. 5 ÖIAG-Gesetz 2000 an den Bundesminister jährlich bis spätestens Ende April des folgenden Geschäftsjahres einen Bericht über sämtliche getätigten Standort-Maßnahmen sowie deren Finanzierung zu erstatten, wobei auch der Stand der Ausschöpfung der Limits darzustellen ist. Für Kredite, Garantien und sonstige Finanzierungen hat der Bericht spezifische Informationen betreffend Einbringlichkeit und Risikogehalt zu enthalten. Der Bericht wird durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft und der Gewinn/Verlust des Rechnungskreises auf UGB-Basis ermittelt.

Die Übernahme von Minderheitsbeteiligungen an für den Standort relevanten Unternehmen sowie von Verpflichtungen bedarf der Evaluierung und Zustimmung eines Beteiligungskomitees, welches bei der ÖBAG eingerichtet ist und aus fünf, von den Organen der ÖBAG unabhängigen Personen mit einschlägiger Erfahrung besteht. Gemäß § 7 Abs. 5

¹ Die direkt an den Bund ausgeschüttete Dividende der gemäß § 7a ÖIAG-Gesetz 2000 verwalteten Beteiligungen wird erst ab dem Zeitpunkt in die Berechnungsgrundlage einbezogen, ab dem die ÖBAG mit der Beratung und Durchführung des Beteiligungsmanagements iSd § 7a ÖIAG-Gesetz 2000 betraut wurde.

ÖIAG-Gesetz 2000, idgF, hat die fachliche und persönliche Qualifikation der Mitglieder des Beteiligungskomitees den Bestimmungen des Aktiengesetzes und den Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex für Mitglieder des Aufsichtsrates zu entsprechen, wobei für deren Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit § 99 AktG sinngemäß gilt.

Der im ÖIAG-Gesetz 2000 vorgesehene Prozess geht von dem Leitgedanken aus, dass eine Involvierung des Bundesministeriums für Finanzen in operative Entscheidungen der ÖBAG nicht gegeben ist, da die operative Geschäftsführung dem weisungsfreien Vorstand der ÖBAG obliegt. Eine Kontrolle erfolgt durch die Gremien Beteiligungskomitee und Aufsichtsrat. Der Bundesminister für Finanzen hat jedoch die Möglichkeit, allfällige budgetäre Auswirkungen einzelner Investitionsentscheidungen mitzusteuern, da die Festlegung der Laufzeit der jährlichen Rückzahlungshöhe und sonstiger Finanzierungskonditionen der Kredite gemeinsam zwischen der ÖBAG, der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA) und dem Herrn Bundesminister für Finanzen erfolgt. Dadurch werden die Interessen der Republik Österreich (Bund) bestmöglich abgesichert.

Zu 4.:

Das Gesamtvolumen des für sämtliche Standort-Maßnahmen (Minderheitsbeteiligungen, Kredite, Garantien und sonstige Finanzierungen) eingesetzten Kapitals darf gemäß Punkt 3.3. der Mitteilung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 7 Abs. 5 ÖIAG-Gesetz 2000 zu keinem Zeitpunkt 150 % der Berechnungsgrundlage überschreiten. Es beträgt im Jahr 2020 maximal EUR 413.250.000,00 und kann somit nicht bestätigt werden, dass es im Jahr 2020 eine halbe Milliarde Euro übersteigt.

Zu 6. bis 9. und 13.:

Gemäß den Erläuterungen zu § 6 Abs. 1 ÖIAG-Gesetz 2000, BGBl. I Nr. 24/2000, idgF BGBl. I Nr. 96/2018, erscheint auf Basis des derzeitigen Umfangs der Aufgaben der ÖBAG ein Vorstandsmitglied ausreichend; dementsprechend besteht der Vorstand der ÖBAG gem. § 6 Abs. 1 der Satzung aus einem Mitglied.

Für die Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG) gelangen nicht die Regelungen des Österreichischen Corporate Governance Kodex, der sich vorrangig an börsennotierte Aktiengesellschaften richtet, sondern die Bestimmungen des Bundes-Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) zur Anwendung.

Die Anmerkungen zu Punkt 9.2.1. des B-PCGK 2017 führen dazu aus, dass das „Vier-Augen-Prinzip“ nicht zwangsläufig bedeutet, dass die Geschäftsleitung aus zwei Mitgliedern

bestehen muss. Diesem Prinzip wird auch Rechnung getragen, wenn dem Geschäftsleiter gemeinsam mit einem Prokuristen Geschäftsführungsbefugnisse eingeräumt werden.

In der ÖBAG sind zwei Prokuristen bestellt, welche gemeinsam mit dem Vorstand oder mit einem weiteren Gesamtprokuristen vertretungsbefugt sind.

Zu 10.:

Gemäß § 87 Abs. 1 AktG, idgF, werden die Aufsichtsratsmitglieder der ÖBAG (sowohl die Kapitalvertreter gemäß § 4 Abs. 1 ÖIAG-Gesetz 2000, idgF, als auch die Arbeitnehmervertreter gemäß § 4 Abs. 3 ÖIAG-Gesetz 2000, idgF) von der Hauptversammlung gewählt, in der gemäß § 2 ÖIAG-Gesetz 2000, idgF, die Eigentümerrechte des Bundes durch den Bundesminister für Finanzen ausgeübt werden.

Zu 11., 12. und 14.:

Gemäß § 75 Abs. 1 AktG fällt die Bestellung von Vorstandsmitgliedern in die ausschließliche Zuständigkeit des Aufsichtsrates, wobei die Vorgangsweise detailliert im Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. I Nr. 26/1998, idgF, geregelt ist.

Die vorliegenden Fragen betreffen somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind somit von dem in Art. 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Im Übrigen verweise ich auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3320/J vom 12. April 2019.

Zu 15.:

Fragen zu Beziehungen in meinem Privatbereich betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind somit von dem in Art. 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst. Im Übrigen verweise ich auf die Beantwortung zu den Fragen 16., 17., 19. bis 23. und 25. der vorliegenden schriftlichen parlamentarischen Anfrage.

Zu 16., 17., 19. bis 23. und 25.:

Es wurden seitens des Bundesministeriums für Finanzen als Eigentümervertreter der Republik Österreich (Bund) mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden der ÖBAG Gespräche zu den aktuellen Entwicklungen geführt, der seine Verantwortlichkeit im vollen Umfang wahrnimmt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates der ÖBAG hat berichtet, dass der Aufsichtsrat eine externe Rechtsanwaltskanzlei mit der Prüfung der Auswirkungen der aktuellen Entwicklungen auf die ÖBAG beauftragt hat. Der Vorstand und sein Anwalt haben die für diese Prüfung relevanten Verfahrensunterlagen zur Verfügung gestellt. Als Ergebnis dieser Prüfung wurde festgestellt, dass derzeit keine Gründe für eine Abberufung (grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, Vertrauensverlust) oder Freistellung beziehungsweise Beurlaubung vorliegen. Vielmehr könnte eine derartige Aktion wirtschaftliche Nachteile für die ÖBAG bringen.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat bekräftigt, dass nach seinen Wahrnehmungen sowohl ÖBAG-intern als auch in Bezug auf das Management der Beteiligungsgesellschaften der ÖBAG die volle Handlungsfähigkeit des Vorstandes gegeben ist und daher derzeit aus seiner Sicht kein Handlungsbedarf besteht.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat weiters berichtet, dass der Vorstand der ÖBAG und sein Anwalt zugesagt haben, den Aufsichtsrat der ÖBAG laufend über den Verfahrensstand zu informieren. Die ÖBAG und ihr externer Rechtsvertreter werden die Entwicklungen laufend weiterverfolgen und der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird das Bundesministerium für Finanzen über wesentliche Entwicklungen informiert halten.

Sollte aufgrund der weiteren Entwicklungen Handlungsbedarf entstehen, werde ich selbstverständlich im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Republik setzen.

Zu 18.:

Die Ausarbeitung des Entwurfes der Änderung des ÖIAG-Gesetzes 2000 erfolgte im Rahmen einer Arbeitsgruppe unter der Leitung des Herrn Generalsekretärs durch die laut Geschäfts- und Personaleinteilung zuständige Fachabteilung im Bundesministerium für Finanzen unter Einbeziehung einer fachlichen Expertise einer Rechtsanwaltskanzlei.

Zu 24.:

Aussagen in Medien von Dritten betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind somit von dem in Art. 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

